

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	21.09.2009	
Rat	Bürgermeister Roland	24.09.2009	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Bildung eines Integrationsrates**

**hier: Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2007**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**Ausgangslage**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 30.06.2009 das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden verkündet und damit grundlegende Änderungen des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – Integration - beschlossen. Das Gesetz ist am 01.07.2009 in Kraft getreten.

Nach den nunmehr geltenden Regelungen des § 27 Abs. 1 GO NRW, ist in einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsrat zu bilden. Alternativ dazu kann an Stelle eines Integrationsrates durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 GO NRW (Integrationsausschuss) gebildet werden.

**Integrationsrat**

Der Integrationsrat besteht aus direkt gewählten Migrantenvertretern und Ratsmitgliedern. Das Verhältnis von Migrantenvertretern und Ratsmitgliedern ist gesetzlich nicht festgelegt und ist in der Hauptsatzung zu regeln. Die/der Vorsitzende wird aus der Mitte des Integrationsrates gewählt. Der Integrationsrat ist als ein durch die Migrantenvertreter dominiertes Gremium angelegt.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

## **Integrationsausschuss**

Der Integrationsausschuss besteht ebenfalls aus direkt gewählten Migrantenvetretern und vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Die Zahl der gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder jedoch nicht erreichen. Es ist zwingend vorgeschrieben, dass ein Ratsmitglied zur/zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt wird.

## **Beschlusslage in Gladbeck**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.05.2009 sowohl die Position des Ausländerbeirates für die Einführung des Integrationsrates als Regelgremium als auch die Position der Landesarbeitsgemeinschaft der Migrantvertretungen NRW (LAGA) zur Zusammensetzung des Gremiums unterstützt. In Anlehnung an diesen Beschluss sollte in Gladbeck ein Integrationsrat gebildet werden und die Möglichkeit der Einrichtung eines Integrationsausschusses unberücksichtigt bleiben. Auf dieser Grundlage wird vorgeschlagen, einen Integrationsrat zu bilden.

## **Weiteres Vorgehen**

- Zusammensetzung des Integrationsrates

Für die Zusammensetzung der Integrationsräte wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Gesetzesentwürfen entsprechend dem Vorschlag der LAGA die Aufteilung in zwei Drittel direkt gewählte Mitglieder und ein Drittel Ratsmitglieder befürwortet. Die LAGA empfiehlt als Bezugsgröße für die Mitgliederanzahl die kleinste Ausschussbesetzung eines Fachausschusses der Gemeinde plus ein Drittel Ratsmitglieder. Der kleinste Fachausschuss des Rates der Stadt Gladbeck besteht aus 13 Mitgliedern.

Auch der amtierende Ausländerbeirat besteht derzeit aus 13 Mitgliedern. Der LAGA Empfehlung (Drittel-Regelung) folgend würde der künftige Integrationsrat aus 14 direkt gewählten Migrantenvetretern und 7 Ratsmitgliedern bestehen.

- Änderung der Hauptsatzung

Verbunden mit der Bildung des Integrationsrates sind folgende Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck notwendig:

### **§ 16 Integrationsrat**

- (1) Gem. § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der ausländischen Bürgerinnen und Bürger an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 14 nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitgliedern und aus 7 vom Rat nach § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW bestellten Ratsmitgliedern.

- (3) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Er soll sich insbesondere mit den Problemen beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener kultureller Herkunft ergeben.
- (4) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat der Stadt oder einem Ausschuss vorzulegen. Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.
- (5) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Der Rat der Stadt stellt dem Integrationsrat die zu Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel in seinem Haushalt zur Verfügung.  
Der Rat weist darüber hinaus dem Integrationsrat Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe von Richtlinien, die vom Rat der Stadt beschlossen werden, zur Förderung der Migrations- und Integrationsarbeit vergibt.
- (7) Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 20 Entschädigung**

- (3) Die gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitglieder des Integrationsrates erhalten Entschädigungen nach § 2 EntschVO.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen empfehlen, die Anpassung der Hauptsatzung bereits durch den amtierenden Rat vorzunehmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der neu gewählte Rat nicht zu Beginn der kommenden Wahlperiode eigene Entscheidungen treffen kann. Es wird insofern vorgeschlagen, dass der neu gewählte Rat in seiner konstituierenden Sitzung die Änderung der Hauptsatzung im Zusammenhang mit Art, Größe und Zusammensetzung des Integrationsgremiums bestätigt.

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums findet spätestens innerhalb 16 Wochen nach Beginn der Wahlzeit des Rates statt. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen empfehlen in Abstimmung mit der LAGA den 07.02.2010 als geeigneten einheitlichen Wahltermin. Im Hinblick auf den Wahltermin ist die für das Gremium notwendige Wahlordnung in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates zu verabschieden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2007, wird beschlossen.

Der Bürgermeister

---

- Ulrich Roland -

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: